

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999
über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Schulmilch)
KOM(99) 608 endg.; Ratsdok. 14114/99

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 10. Januar 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13. Dezember 1999 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 386/98 = AE-Nr. 981348.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat im August 1998 eine Bewertung der Schulmilchregelung und ihrer Auswirkungen auf EU-Ebene in Auftrag gegeben. Der Abschlußbericht wurde im Februar 1999 vorgelegt.

Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen dieses Berichts werden einige Empfehlungen abgegeben. Die wichtigste lautet:

Berücksichtigt man nur die erklärten und dokumentierten Ziele der Maßnahme, d. h. im wesentlichen die Erhaltung und Förderung des Verbrauchs von Milcherzeugnissen und die Anwendung als Instrument zum Absatz von Überschüssen, so sind nur geringfügige positive Auswirkungen zu verzeichnen und die Maßnahme ist im Vergleich zu anderen Methoden der Beseitigung von Überschüssen nicht sehr rentabel. Die Kommission sollte daher ernsthaft in Betracht ziehen, die Maßnahme abzuschaffen. Dies bedeutet, daß die Verpflichtung für die weitere Bereitstellung von subventionierter Milch für Schüler auf die Regierungen der Mitgliedstaaten übertragen würde. Die Auswirkungen einer solchen Vorgehensweise sind zwar schwer vorherzusagen, aber wahrscheinlich würde sie im Endeffekt dazu führen, daß an Schulen weniger Milcherzeugnisse angeboten und verzehrt würden. (Seite 119 des Berichts).

Zu anderen möglichen Zielen der Regelung heißt es in dem Bericht:

Es muß jedoch auch berücksichtigt werden, daß der Schulmilchregelung auch eine Rolle in der allgemeineren Gesundheits- und Ernährungspolitik zukommt, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt und durchgeführt wird. Diese Rolle war ursprünglich auch der Grund für die Regelung über die subventionierte und kostenlose Abgabe von Schulmilch auf der Ebene der Mitgliedstaaten, noch bevor eine Regelung auf EU-Ebene eingeführt wurde (Seite 120 des Berichts).

Der Bewertungsbericht wurde veröffentlicht und hat eine umfassende Erörterung der Ziele und künftigen Funktion der Regelung angestoßen. Daraus sind im wesentlichen folgende Schlußfolgerungen zu ziehen:

- a) die Abschaffung der Maßnahme würde dazu führen, daß in Schulen weniger Milch angeboten und getrunken würde;
- b) wichtigstes Ziel der Maßnahme ist zwar der Abbau von Milchüberschüssen, aber auch indirekte Ernährungs- und Werbeziele sollten berücksichtigt werden;
- c) die Schulmilchregelung sollte nicht nur beibehalten, sondern in ihrer praktischen Durchführung auch verbessert werden.

Die Schulmilchregelung wurde auch auf der Tagung des Rates „Landwirtschaft“ im Juni erörtert. Der Rat hat dabei folgende Erklärung angenommen:

Die Landwirtschaftsminister der Europäischen Union sind der Ansicht, daß der Konsum von Milch aufgrund ihres hohen Nährwerts insbesondere für Kinder und Jugendliche gefördert werden sollte. Sie halten es deshalb für zweckmäßig, daß weiter darüber nachgedacht wird, wie dies kosteneffizient durchgeführt werden kann, wobei der allgemeinen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln Rechnung zu tragen ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission ihre ursprüngliche Absicht, die Einstellung der EU-Unterstützung für die Maßnahme vorzuschlagen, revidiert.

Mit ihrem Vorschlag möchte die Kommission insbesondere folgende Erwägungen unterstreichen:

- (1) Angesichts der Auswirkungen der Maßnahme auf den Markt für Milch und Milcherzeugnisse sowie der Höhe der für Schulmilch gewährten Subventionen, die über der anderer Stützungsmaßnahmen im Milchsektor liegt (95% des Milchrichtpreises), und in Anbetracht der angespannten Haushaltslage, mit der die gemeinsame Agrarpolitik in den kommenden Jahren konfrontiert sein wird, ist es zweckmäßig, die Höhe der gemeinschaftlichen Beihilfe für Schulmilch zu senken.
- (2) Abgesehen davon, daß mit der Schulmilchregelung der Absatz von Milcherzeugnissen gefördert werden soll, könnte die Regelung auch für allgemeinere gesundheits-, ernährungs- und sozialpolitische Ziele auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene von Bedeutung sein. Daher scheint es durchaus angebracht, von den Mitgliedstaaten einen Beitrag zur Finanzierung der Regelung zu fordern und damit zu den Wurzeln der gegenwärtigen EU-Schulmilchregelung zurückzukehren.

Die Kommission schlägt daher vor, die Regelung auf der Grundlage einer Beteiligung von 50% durch die Gemeinschaft und 50% durch die Mitgliedstaaten fortzusetzen. Der Vorschlag sieht auch vor, daß die Mitgliedstaaten von Milcherzeugern und/oder -verarbeitern bzw. vom Handel einen Beitrag zur Kofinanzierung ihres Anteils an der Maßnahme erheben können.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die
gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁵ wird für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt, um den Milchverbrauch bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Eine Bewertung dieser Maßnahme hat ergeben, daß sich die Schulmilchregelung, wenn auch nur in begrenztem Maße, auf das Gleichgewicht des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse auswirkt. Würde die Maßnahme abgeschafft und die Verantwortung für die Bereitstellung subventionierter Milch für Schüler auf die Mitgliedstaaten übertragen, so würde der Bewertung zufolge das Angebot und damit der Verbrauch von Milcherzeugnissen in Schulen weiter zurückgehen. Es entspricht daher den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik, die Maßnahme - allerdings mit einem geringeren Gemeinschaftsbeitrag - fortzusetzen.
- (2) Die Bewertung hat außerdem ergeben, daß die Maßnahme neben ihren Auswirkungen auf das Gleichgewicht des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse auch für allgemeinere Gesundheits- oder Ernährungsziele von Bedeutung sein könnte. Daher ist es angebracht, daß die Mitgliedstaaten einen mindestens ebenso hohen Beitrag zur Finanzierung der Maßnahme leisten wie die Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten sollten

¹ ABl. C

² ABl. C

³ ABl. C

⁴ ABl. C

⁵ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

die Möglichkeit haben, ihren Anteil an der Maßnahme durch einen Beitrag zu finanzieren, der vom Milchsektor auf ihrem Hoheitsgebiet erhoben wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

- (1) Für die in Schulen erfolgende Abgabe von zu bestimmten Erzeugnissen der KN-Codes 0401, 0403, 0404 90, 0406 und 2202 90 verarbeiteter Milch an Schüler bis zu einer Höchstmenge von 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler täglich wird eine Beihilfe gewährt.
- (2) Für Vollmilch beläuft sich der Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung der Beihilfe auf 50% des Richtpreises für Milch. Für andere Milcherzeugnisse wird er unter Berücksichtigung der Milchbestandteile der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt.
- (3) Der Beitrag der Gemeinschaft wird nur dann gezahlt, wenn die Mitgliedstaaten einen mindestens ebenso hohen Beitrag leisten. Die Mitgliedstaaten können ihren Beitrag teilweise oder vollständig aus den Beträgen finanzieren, die sie auf ihrem Hoheitsgebiet im Milchsektor einnehmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSLINIE: B1-312		MITTELANSATZ: 84 Mio. EUR (Berichtigungsschreiben zum HVE 2000)		
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse.				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 36 und 37 EG-Vertrag				
4. ZIELE DES VORHABENS: Kofinanzierung der Schulmilchregelung durch einen Gemeinschaftsbeitrag von 50% des Richtpreises; Mitgliedstaaten können ihren Anteil aus einem Beitrag des Milchsektors finanzieren.				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR [2000] (Mio. EUR)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR [2001] (Mio. EUR)	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE ¹ - ANDERER SEKTOREN	- 43,2	- 7,2	- 43,2	
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	---	---	---	
5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN	2002	2003	2004	2005
5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN	- 43,2	- 43,2	- 43,2	- 43,2
5.2 BERECHNUNGSWEISE (12 Monate): a. Gegenwärtige Regelung: 310 000 t Milchäquivalent * 309,8 EUR/t * 95% = 91,2 Mio. EUR b. Vorgeschlagene Regelung: 310 000 t Milchäquivalent * 309,8 EUR/t * 50% = <u>48,0 Mio. EUR</u> c. Auswirkungen (b-a): - 43,2 Mio. EUR Auswirkungen im Jahr 2000: - 43,2 Mio. EUR * 2/12 = - 7,2 Mio. EUR				
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL				JA / NEIN
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR				JA / NEIN
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				JA / NEIN
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				JA / NEIN
ANMERKUNGEN:				
¹ Die Maßnahme wird in einem vollen Jahr Beiträge der Mitgliedstaaten von schätzungsweise insgesamt 48 Mio. EUR erfordern.				

25.02.00**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Schulmilch)

KOM(99) 608 endg.; Ratsdok. 14114/99

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Schulmilch) abzulehnen.
2. Sofern dies nicht durchsetzbar ist, wird die Bundesregierung gebeten, bei ihren Verhandlungen auf EU-Ebene auf folgende Änderungen hinzuwirken:
 - Beibehaltung der bisherigen Höhe der gemeinschaftlichen Beihilfe für Schulmilch durch die EU,
 - Vereinfachung des Abwicklungsverfahrens sowie
 - Erweiterung der im Rahmen der Schulmilchbeihilfe angebotenen Produktpalette.

Für den Fall der Nichtabwendung einer nur anteiligen Finanzierung der Schulmilchbeihilfe durch die EU wird die Bundesregierung gebeten, den nationalen Beitrag Deutschlands vollständig zu übernehmen.